
Dr. R. Hauser Sankertsweiler Straße 5 88639 Wald

Landratsamt Tuttlingen
Wasserwirtschaftsamt
Frau Dennert
Bahnhofstraße 100

78509 Tuttlingen

Sankertsweiler Straße 5
88639 Wald/Hohenzollern
Telefon 0 75 78 / 9 33 93 24
Telefax 0 75 78 / 9 33 76 43

www.rolandhauser.de
hauser@rolandhauser.de

30.01.2018DrH/E
UZ: 17033

I.Z.: 58-692.21

Scalawehr Tuttlingen – Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Anlagen: - Lageplan zum Staubereich
- Ergänzung der hydraulischen Berechnung
werden von Herrn Hensch persönlich abgegeben

Sehr geehrte Frau Dennert,

mit den Anlagen werden die mit Ihrem Schreiben vom 27.12.2017 erbetenen weiteren Unterlagen vorgelegt.

Ferner erlaubt sich die Antragstellerin im Hinblick auf das Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg -Abteilung Umwelt- an das Landratsamt Tuttlingen -Wasserwirtschaftsamt- vom 18.12.2017 folgende verdeutlichende Hinweise in Bezug auf deren Antragsbegründung vom 16.10.2017:

1. Das Referat 51 führt aus, es sei aus den Antragsunterlagen zu schließen, dass ein Einstau in der bisherigen Höhe beantragt werde.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass sich dies eindeutig aus der Antragsformel ergibt. Mittels des Wehrmanagements wird die zukünftige Einstaudauer deutlich reduziert, je nach Wasserdargebot auf die Monate April bis Oktober.

2. Die Antragstellerin hat den Antrag, entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 34 i.V.m. §§ 27 bis 31 WHG, welche materiell die mitgliedsstaatliche Umsetzung u.a. der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000

zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik darstellen, gestellt. Verwaltungsverfahrensmäßig ist es die Verpflichtungskonstellation, die z.B. prozessual ermöglicht, bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung die tatsächlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis zu schaffen.

Entsprechend dem auch in der Verpflichtungskonstellation geltenden verfahrensrechtlichen Grundsatz der Amtsermittlung ist die zuständige Ausgangs- bzw. Widerspruchsbehörde gem. § 13 Abs. 2 WHG verpflichtet, in Form von Auflagen bzw. modifizierenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für eine Erteilung der beantragten Erlaubnis zu schaffen. Darauf zielt die von der Antragstellerin in das Verfahren eingebrachte Errichtung einer rauen Teilrampe (s. S. 16 bb. des Antrags vom 16.10.2017).

3. Der Antrag der Antragstellerin bezieht sich auf das „Scalawehr“.

Die Äußerungen der Referate 33 und 51 des Regierungspräsidiums Freiburg zum Ergebnis deren Vollständigkeitsprüfung im dem bezeichneten Schreiben vom 18.12.2017 an das Landratsamt Tuttlingen lassen die Ergebnisse des im Einvernehmen mit dem Landratsamt Tuttlingen -Wasserwirtschaftsamt- praktizierten Wehrmanagements außer Betracht.

Die Antragstellerin sieht sich deshalb veranlasst, erneut auf das Ergebnis des Monitoring des Wehrmanagements in der Donau in Tuttlingen im Zeitraum 2011–2015 – Abschlussbericht Dr. Karl Wurm – Gewässerökologisches Labor, 72181 Starzach – vom 26.01.2016 Bezug zu nehmen:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass es im Zuge des Wehrmanagements ab dem Jahr 2011 zu einer deutlichen Verbesserung der Gewässergüte in der Donau im Stau und unterhalb des Scalawehres (D4) gekommen ist und dass sich der gesamte Donauabschnitt zwischen Möhringen und Nendingen inzwischen in der von der WRRL geforderten „guten“ saprobiellen Zustandsklasse befindet.“

Mehr verlangt das Gesetz gem. § 34 i.V.m. §§ 27 bis 31 WHG nicht.

Der vom Referat 51 zitierte mäßige ökologische Zustand ist somit nicht nachvollziehbar, da er sich auf den gesamten Wasserkörper 6.01 bezieht und anscheinend eine Bewertung vor Beginn des Wehrmanagements und einer Vielzahl weiterer, in den letzten Jahren vollzogenen Verbesserungsmaßnahmen zu Grunde legt. Weitere Verbesse-

rungen der Gewässergüte im Schlauch könnten durch eine Umgestaltung der dort seit Jahrzehnten hart ausgebauten Uferböschungen erzielt werden. Dies ist Aufgabe des Landes und wird bislang nicht vollzogen.

Die Antragstellerin bezweifelt die rechtliche Relevanz der Bezugnahme auf einen „aktuellen Bewirtschaftungsplan“. Mangels dessen Rechtsqualität erschließt es sich für die Antragstellerin nicht, inwiefern ein solcher grundsätzlich geeignet sein könnte, die allein auf das „Scalawehr“ bezogene Einzelentscheidung zu determinieren.

4. Die Antragstellerin hat zur Frage der Effizienz der von ihr als Entscheidungsmaterial in das Verfahren eingebrachten rauen Rampe eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Karl Wurm eingeholt. Diese lautet:

„Zur Herstellung der Durchgängigkeit im Bereich der Donau in Tuttlingen ist der Bau einer Rauen Rampe am Scalawehr geplant. Diese Rampe wird nach dem aktuellen Wissensstand zur Aufwärtswanderung hergestellt. Die morphometrischen Verhältnisse (Breite, Beckendimensionierung, Tiefe) sowie Gefälle und Fließgeschwindigkeit werden aufgrund der Anforderungen der Fischzoenose dieses Donauabschnittes für die Durchwanderbarkeit zu Grunde gelegt.

Auch die weiteren Kriterien zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Aufstiegsanlage, wie ober- und unterstromige Anbindung der Gewässersohle, die Ausbildung der Leitströmung und die Möblierung der Rampe werden nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

Die Rampe wird in einem der vier Wehrfelder des Scalawehres errichtet unter Beachtung des für den Hochwasserschutz notwendigen Abflussquerschnittes an dieser Stelle.

Die Rampe wird so hergestellt, dass ganzjährig eine ungehinderte Auf- und Abwärtswanderung aller in diesem Donauabschnitt vorkommenden Fischarten gewährleistet ist.“

5. Ferner erlaubt sich die Antragstellerin, auf folgende grundsätzlichen Festlegungen der zitierten Richtlinie 2000/60/EG zu verweisen:

„Erwägung“

Abs. 13: „Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten und des unterschiedlichen Bedarfs innerhalb der Gemeinschaft werden spezifische Lösungen benötigt. Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und nachhaltigen Gebrauch von Wasser im Rahmen eines Einzugsgebiets muss diese Diversität berücksichtigt werden. Entscheidungen sollten auf einer Ebene getroffen werden, die einen möglichst direkten Kontakt zu der Örtlichkeit ermöglicht, in der Wasser genutzt oder durch bestimmte Tätigkeiten in Mitleidenschaft gezogen wird. Deshalb sollten von den Mitgliedstaaten erstellte Maßnahmenprogramme, die sich an den regionalen und lokalen Bedingungen orientieren, Vorrang genießen.“

Aus der Vorgabe „spezifischer Lösungen“ folgt nach Ansicht der Antragstellerin, dass die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis mit der Maßgabe der Fortführung des bisher praktizierten Wehrmanagements und – soweit als erforderlich erachtet – mit der Errichtung einer rauen Rampe erteilt werden kann.

Abs. 31: „In Fällen, in denen sich menschliche Tätigkeiten oder die natürlichen Gegebenheiten auf einen Wasserkörper in einer Weise auswirken, die es unmöglich oder äußerst kostspielig erscheinen lässt, einen guten Zustand zu erreichen, sind gegebenenfalls weniger strenge Umweltziele anhand geeigneter, eindeutiger und transparenter Kriterien festzulegen, wobei alle praktikablen Vorkehrungen getroffen werden müssen, um einer weiteren Verschlechterung des Gewässerzustands vorzubeugen.“

6. Schließlich wird verwiesen auf das Rechtsgutachten von Prof. Dr. Michael Reinhardt – Institut für Deutsches und Europäisches Wasserwirtschaftsrecht, Trier – aus dem Jahr 2012, erstattet im Auftrag des Umweltbundesamtes – „Gewässerdurchgängigkeit und Schutz der Fischpopulation an Bundeswasserstraßen“ – S. 24:

„Im Gegensatz dazu stellt beim Fischaufstieg die Stauanlage das maßgebliche Durchgängigkeitshindernis dar. Der Stauanlagenbetreiber ist daher als Verantwortlicher nach § 34 WHG verpflichtet, den hydromorphologisch vorgeschriebenen Gewässerzustand herzustellen und insbesondere geeignete Einrichtungen zum Ausgleich der Aufstauung wie Umgehungsgerinne, Fischwege, Fischtreppen oder Fischaufstiegsanlagen zu schaffen (s. Breuer, UTR 88 (2006), S. 37 f; Czychowski/Reinhardt, WHG, § 34 Rdnr. 15).“

Die in dieses Verfahren auf Erteilung (=Verlängerung) der wasserrechtlichen Erlaubnis als Maßnahme zur Gewährleistung der Durchgängigkeit des Scalawehrs eingebrachte raue Rampe erfüllt diese Voraussetzungen.

S. 46, Abs. 9:

„Die Vorschrift des § 34 WHG betrifft die Durchgängigkeit des Gewässers nicht nur für Fische, sondern auch für sonstige aquatische Organismen und den natürlichen Sedimenttransport; rechtlich maßgeblich sind die ökologischen Bewirtschaftungsziele in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. „

- Das Gutachten ist über die Homepage des Umweltbundesamtes zugänglich. -

Das „Scalawehr“ mit dem seit 2011 praktizierten Wehrmanagement und der möglicherweise in Betracht zu ziehenden Errichtung einer rauen Rampe erfüllt nach der Auffassung der Antragstellerin die Anforderungen des WHG in Bezug auf die zu erstrebende Durchgängigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Roland Hauser
Rechtsanwalt und Mediator

Steuernummer: 85180/60019, Finanzamt Sigmaringen